Land 18 P

P

Einberufungskundmachung.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließungen, mit welchen der gesamte k. k. und k. u. Landsturm aufgeboten wurde, werden

die Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1898 bis einschließlich 1892

zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe hiemit zu einer **neuerlichen Musterung** dieser Geburtsjahrgänge einberufen.

Musterungspflicht:

Zur Musterung haben **alle** in den obbezeichneten Jahren geborenen Landsturmpflichtigen (österreichische und ungarische Staatsbürger sowie auch jene, welche eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen) **ohne Rücksicht darauf, ob sie schon bisher musterungspflichtig waren, beziehungsweise ihrer Musterungspflicht entsprochen haben, und insbesondere auch dann zu erscheinen, wenn sie etwa bereits bei einer früheren Musterung zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befunden worden waren, bei der Präsentierung oder später aber als nicht geeignet wieder beurlaubt worden sind.**

Ausgenommen von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung sind **lediglich:**

1. diejenigen, welche derzeit ohnedies bereits als Landsturmpflichtige dem aktiven Militärverbande angehören, einschließlich der Mitglieder der k. k. Schießstände in Tirol und Vorarlberg (Standschützen);
   die Mitglieder sonstiger landsturmpflichtiger Körperschaften haben jedoch zur Musterung zu erscheinen;
2. diejenigen, welche vom Landsturmdienste noch dermalen gültig enthoben sind;
3. die Militärgagisten des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst;
4. diejenigen, welche in der Lokoversorgung eines Militärinvalidenhauses untergebracht sind;
5. diejenigen, welche erst nach dem 30. November 1916 im Wege der Superarbitrierung
   entweder als Landsturmpflichtige beurlaubt oder entlassen oder aber aus der gemeinsamen Wehrmacht, der Landwehr oder der Gendarmerie entlassen worden sind;
6. diejenigen, welche wegen Gebrechen, die zu jedem Dienste untauglich machen,
   bereits seinerzeit in der Stellungsliste gelöscht worden sind;
   der Besitz einfacher Bescheinigungen über einen Befund „Zu jedem (Landsturm)Dienste ungeeignet" enthebt nicht von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung;
7. die zum Landsturmdienste mit der Waffe offenkundig Nichtgeeigneten (das sind solche, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kretinismus, gerichtlich erklärtem Irrsinn, Wahnsinn oder Blödsinn oder mit sonstigen Geisteskrankheiten behaftet sind), wenn über das betreffende Gebrechen, beziehungsweise Leiden ein entsprechender Nachweis bei der Musterung vorliegt.

Fallsüchtige haben zur Musterung zu **erscheinen;** die Nachweise über ihre Krankheit sind längstens bis zur Musterung beizubringen.

Meldung:

Alle nach den vorstehenden Bestimmungen zum Erscheinen zur Musterung Verpflichteten haben sich **bis längstens 4. Jänner 1917 im Gemeindeamte (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung** zu melden.

Die Pflicht zur Meldung erstreckt sich auch auf diejenigen, welche in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes das Heimatrecht besitzen.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei der Meldung durch entsprechende **Dokumente** (Tauf- oder Geburtsschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Landsturmlegitimationsblätter über die bisherigen Musterungen u. dgl.) auszuweisen; die mit einem „Persons- und Melde-Nachweis" im Sinne der Kundmachungen vom 6. März 1916 beteilten Landsturmpflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung mitzubringen.

Jeder sich Meldende erhält ein **Landsturmlegitimationsblatt** ausgestellt, das er sorgfältig aufzubewahren und bei der Musterung vorzulegen hat.

Dasselbe dient auch als Bestätigung seiner Meldung und berechtigt ihn zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zur Musterung und zurück sowie auch, falls er bei der Musterung geeignet befunden wird, zur freien Fahrt bei der Einrückung zur Dienstleistung.

Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden strenge bestraft.

Durchführung der Musterung:

Die Musterung der Landsturmpflichtigen zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe erfolgt **durch Landsturmmusterungskommissionen,** die **in der Zeit vom 15. Jänner bis 5. Februar 1917** amtshandeln werden.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung dieser Kommissionen wird durch **besondere Verlautbarung** kundgemacht.

An **welche Kommission** der einzelne Musterungspflichtige gewiesen ist, richtet sich **nach der Gemeinde, in welcher er sich zufolge seines Aufenthaltes zu melden hatte.**

Diejenigen, welche am Erscheinen an den für sie bestimmten Musterungstagen durch **unüberwindliche Hindernisse** abgehalten waren, haben sich **vor einer Nachmusterungskommission** vorzustellen.

Wann und wo die Nachmusterungskommissionen funktionieren werden, wird **besonders verlautbart** werden.

Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu.

Einrückung:

Wann und **wohin** die **bei der Musterung geeignet Befundenen** zur Dienstleistung mit der Waffe einzurücken haben werden, werden sie **bei der Musterung** erfahren.

Diejenigen, welche **an den für sie bestimmten Musterungstagen zur Musterung nicht erschienen** sind und daher **zur Nachmusterung zu erscheinen haben,** werden hiemit **zur sofortigen Einrückung nach derselben einberufen;** es kann ihnen jedoch **bei rücksichtswürdigen Umständen** zur Ordnung ihrer Privatangelegenheiten von der Musterungskommission noch ein **kurzer militärischer Urlaub** bewilligt werden. Die **bei der Nachmusterung nicht geeignet Befundenen** werden, da sie für eine Dienstleistung mit der Waffe dermalen nicht in Betracht kommen, **wieder entlassen** werden.

Auch die Unterlassung oder die Verspätung der Einrückung wird nach dem oben bezeichneten Gesetze bestraft.

Begünstigungen:

Jene Landsturmpflichtigen, welche zu den im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen — (ausgeweihte Priester, in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramte Angestellte, Kandidaten des geistlichen Standes der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften) — gehören, werden zum Landsturmdienste mit der Waffe nicht herangezogen; sie haben den Anspruch auf diese Begünstigung im Sinne der bestehenden Vorschriften vor der Musterungskommission nachzuweisen.

Landsturmpflichtigen, welche die nach dem Wehrgesetze für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung entweder seinerzeit bei der Stellung nachgewiesen haben oder nunmehr bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligenabzeichen während ihrer Landsturmdienstleistung zu tragen.

Den bei der Musterung geeignet Befundenen steht es auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrgesetzes freiwillig einzutreten.

Bezüglich der Wahl des Truppenkörpers gelten die in dieser Beziehung erfolgten allgemeinen Einschränkungen. Nach der Präsentierung ist der freiwillige Eintritt jedoch jedenfalls nur bei dem Truppenkörper zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmmann zugeteilt worden ist.

Einberufung und Musterung der bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen:

Es wird bekanntgegeben, daß auch die den obbezeichneten Landsturmpflichtigen entsprechenden Gruppen der in der Evidenz der Reserve dienstpflichtigen bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden.

Soweit sich diese in Österreich aufhalten, haben sie sich **bis 4. Jänner 1917 im Gemeindeamte (beim Magistrat) ihrer Aufenthaltsgemeinde** unter Mitbringung der in dieser Kundmachung genannten Dokumente zu melden, wo sie ein sorgfältig aufzubewahrendes Legitimationsblatt erhalten, mit dem sie **in der Zeit vom 8. bis 13. Jänner 1917 beim k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, in dessen Bereiche ihr Aufenthaltsort liegt,** zur Musterung zu erscheinen haben.

Den Dienstpflichtigen in der Evidenz der Reserve wird auf Grund des Legitimationsblattes die freie Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zum k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando und zurück gewährt.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft.

(Amtssiegel.)

....., am 27. Dezember 1916.

M. f. L. V. Praes. Nr. 23.661/XIV von 1916. — Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.